

Testamentsserben des Verstorbenen sich erstreckt. Erwägt man dies Alles, so kann man die obige Frage nur verneinen.

Eine

zweite Frage,

deren Erörterung in gegenwärtiger Sache der Vollständigkeit der Beurtheilung wegen nicht als hier ungehörig anzusehen sein möchte, lautet dahin, und so:

War die hohe Staatsregierung befugt, die fernere Leistung der nach den Statuten des Dschaker Predigerwitwen- und Waisenvereins für dessen Zweck von jedem Kirchenärar der Diocese Dschak zu bezahlende Abgabe an — 12 Gr. — zu untersagen?

Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Die Staatsregierung hat zwar keine Verbindlichkeit, die einzelnen Kirchenärarien zu Leistung sothaner Abgaben zu zwingen. Allein ein förmlicher Verboterlaß, diese Abgabe zu zahlen, kann, dafern der Verein in Wirksamkeit verbliebe, darum gegen die Äerarien der einzelnen Kirchen nicht gerechtfertigt sein. Denn hat auch unbestreitbar die Regierung das Beaufsichtigungsberechtigt über das Vermögen der Kirchen, so geht doch der Wirkungskreis dieses Rechts nicht so weit, daß vermöge dessen alle und jede von der Kirchengemeinde oder deren verfassungsmäßigen Vertretern freiwillig genehmigte Ausgabe aus den Äerarien zu Gunsten eines nicht nur nicht unerlaubten, sondern sogar löblichen Zweckes zu untersagen sein sollte. Eine solche Ausdehnung des Beaufsichtigungsberechtigten würde der consequenten Durchführung des allgemeinen Grundsatzes der subsidiarischen Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens widersprechen, da, vorausgesetzt, daß der Zweck der Ausgabe kein verbotener ist, bloß die Entscheidung über den Punkt des pecuniären Interesses vorwalten kann, und die Bewahrung dessen lediglich den Händen, welche im Falle der Unzureichendheit die Vertretung haben, überlassen sein muß.

Dieses Resultat allgemeiner Rücksichten dürfte um so begründeter sein, je weniger über diesen Punkt weder das Gesetz vom 1. December 1837, noch die darüber in den Kammern stattgefundenen Verhandlungen, ein Anderes an die Hand geben.

Das oben angezogene Gesetz erwähnt davon, daß ein Beitrag aus den Kirchenärarien zu dem allgemeinen Pensionsfonds gegeben werden soll, nichts. Und obwohl in der zweiten Kammer bei der Verhandlung über den Entwurf dieses Gesetzes vom damaligen Referenten bemerkt wurde (confr. Mittheil. über die Verhandl. des Landtags 1837 p. 5521), die Deputation habe geglaubt, man könne wohl die Beiträge, welche jetzt aus den Kirchenärarien zu den Special-Witwenkassen gegeben würden, fortbestehen und auf die allgemeine Pensionskasse übergehen lassen, womit aber die Regierung nicht einverstanden gewesen sei; und obwohl ferner gegen diese Meinung des Referenten ein Mitglied der Kammer sich aussprach, so wurde doch über diese Frage kein Beschluß der Kammer gefaßt, so daß nur die Nicht-hinzuziehung selbiger Kirchenbeiträge zu dem Fonds der allgemeinen Pensionskasse gewiß, keineswegs aber entschieden ist, ob derartige Beiträge fernerhin zu den Local-Witwen- und Waisenkassen, wo solche Prästanzen hergebracht sind, gegeben werden sollen, oder nicht. Da demnach diese Frage noch offen und unerledigt ist, so glaubte die Deputation, sie nach allgemeinen und zwar nach den oben bemerkten Grundsätzen und in der obenerwähnten Maße entscheiden zu können, und zu müssen.

Allein wenn auch das Gesetz die Institute dieser Art nicht aufgelöst hat, so ist doch die Frage:

War und ist die hohe Staatsregierung zu Auflösung des fraglichen Dschaker Vereins berechtigt? unstreitig zu bejahen.

Die Deputation vermag zwar dem vom königlichen Commissar, mit dem sie sich deshalb in Vernehmen gesetzt, dafür angeführten Grunde, es werde durch die zu Vereinen der fraglichen Art zu leistenden Beiträge der Geistlichen deren mitunter ohnehin dürftige Besoldung nur noch mehr geschmälert, und diese Schmälerung könne der Staatsregierung um so weniger gleichgültig sein, als ihre nächste Rücksicht auf Gewährung eines sorgenfreien Auskommens der Geistlichen, weniger aber auf eine Versorgung deren Relicten gehen müsse, keinen besondern Einfluß zuzugestehen. Denn wenn auch gar nicht das Recht oder die Pflicht der Staatsregierung, auf ein dem Stande und der Wirksamkeit der Geistlichen angemessenes Einkommen derselben Rücksicht zu nehmen, bestritten werden kann oder soll, kann sich doch diese Rücksichtnahme nicht auf ein förmliches Verbot gegen die Geistlichen erstrecken, für diesen oder jenen erlaubten Zweck, also auch für den Zweck eines an sich nicht verpönten Vereins eine Ausgabe — zu unternehmen. Ein Anderes wäre in der That die äußerste Grenze aller Bevormundung eines mündigen Standes, ein Anderes wäre auch der §. 27 der Verfassungsurkunde geradezu entgegen. Auch würde jener Grund doch nur in Ansehung schlecht besoldeter Geistlichen Geltung haben und daher viel zu eng und zu wenig beweisend sein.

Eben so wenig wird auf der andern Seite die Behauptung daß die Staatsregierung zu Auflösung jenes Vereins nicht befugt sei, durch die in der Petition enthaltene Hinweisung auf die Convention zwischen den Kronen Sachsen und Preußen erwiesen. Denn abgesehen davon, daß diese Convention, wie jedes Uebereinkommen, bloß unter den convenirenden Theilen Geltung hat, dritten Personen aber, in welcher Stellung sich der in Rede stehende Dschaker Verein jener Convention gegenüber befindet, weder Rechte noch Verbindlichkeiten gewährt, so spricht auch die angezogene Stelle jener Convention (Gesetzsammlung vom Jahr 1828 pag. 281) bloß von den in einigen durch die Landestheile getrennten Provinzen und Ephorien bestehenden Prediger- und Schullehrer-Witwen- und Waisenklassen, und kann daher hier, wo das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses weder behauptet, noch nachgewiesen ist, nicht geltend gemacht werden.

Allein dargethan wird das Befugniß der hohen Staatsregierung zu Auflösung jenes Vereins aus folgenden Gründen:

Zu dem Vereine, der hier in Frage steht, wird die Genehmigung der Regierung ausdrücklich erfordert. Denn Witwenkassen, die ohne Confirmation bestehen, sind verboten,

Generale vom 6. December 1720. (C. A. I. p. 1935)

und es ist einmal überhaupt Grundsatz in Sachsen, daß jeder Verein, der das jus collectandi haben soll, mit landesherrlicher Genehmigung versehen sein muß.

Curtius Handbuch des in Sachsen geltenden Civilrechts. IV. Theil §. 1500.

Zieht demnach die Staatsregierung die Genehmigung des Vereins zurück, so löst sich dieser rechtlich von selbst auf. Nun ist es aber keinem Zweifel unterworfen, daß der hohen Staatsregierung unverwehrt sein müsse, die einem Vereine ertheilte Confirmation zurückzunehmen. Dieses Befugniß ist ein allgemeines, indem es staatsrechtlich ein Attribut jeder executirenden